

**Große Kreisstadt Fellbach
Rems-Murr-Kreis**

SATZUNG

**über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets
„Eisenbahnstraße“**

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Eisenbahnstraße“ beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Eisenbahnstraße“

Die vom Gemeinderat am 10.09.2009 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Eisenbahnstraße“, rechtsverbindlich durch ortsübliche Bekanntmachung am 19.02.2009, wird aufgehoben.

Maßgebend ist der Lageplan vom 25.01.2024, der Bestandteile der Satzung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

1. Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt ist zu ersuchen, bei den Grundstücken den Sanierungsvermerk zu löschen.

Ausgefertigt: Fellbach, den

Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Stadt Fellbach geltend zu machen.

Auskünfte erteilt:

Stadt Fellbach
Stadtplanungsamt
Marktplatz 1
70734 Fellbach
Tel. 0711 5851-101



© Stadt Fellbach • Stadtplanungsamt

Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets Eisenbahnstraße

Bearb. 61Stell Datum: 25.01.2024 Maßstab: 1:2500